

**URTEIL DER WOCHE KAUFVERTRÄGE BEI EBAY-AUKTIONEN**

Wenn der Ehemann das Konto knackt

Ein Ebay-Mitglied ist nicht automatisch an einen Vertrag gebunden, den eine unbefugte Person über seinen Ebay-Account abschließt – selbst wenn diese Person eine sehr nahestehende ist

BGH vom 11.05.2010

AZ.: VIII ZR 289/09

Der Fall Ein Bieter hat eine ebay-Kundin verklagt. Unter ihrem passwortgeschützten Mitgliedskonto wurde die komplette Einrichtung einer Bar mit einem Startgebot von 1 Euro angeboten. Der Kläger hatte hierauf ein Gebot von 100 Euro abgegeben. Am Tag darauf wurde die Auktion jedoch vorzeitig beendet. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger der Höchstbietende. Deshalb forderte er die Kontoinhaberin auf, ihm innerhalb einer Frist die Bareinrichtung für sein Gebot zu übertragen. Nachdem die Frist abgelaufen war, verlangte er Schadensersatz.

Die Inhaberin des Mitgliedskontos gab an, mit dem Angebot nichts zu tun zu haben. Ihr Ehemann habe dies ohne ihr Wissen unter ihrem Mitgliedsnamen bei Ebay eingestellt. Der Kläger wiederum berief sich auf eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Ebay. Danach haften Mitglieder grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die über ihr Mitgliedskonto vorgenommen werden.

Das Urteil Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Klage abgewiesen. Er stellte fest, dass auch bei Internetgeschäften die allgemeinen Regeln über die Stellvertretung Anwendung finden. Das heißt, dass Erklärungen, die unter dem Namen eines anderen abgegeben werden, den Namensträger nicht automatisch verpflichten. Das ist nur der Fall, wenn der Handelnde hierfür die erforderliche Vertretungs-

...

macht besitzt, das Geschäft nachträglich genehmigt wird oder eine sogenannte Duldungs- beziehungsweise Anscheinsvollmacht vorliegt, über die unter bestimmten Voraussetzungen eine Bevollmächtigung konstruiert werden kann.

Die BGH-Richter sahen in der unbefugten Nutzung des passwortgeschützten Kontos keinen Anknüpfungspunkt für eine solche wirksame Vertretung. Selbst wenn der Kontoinhaber seine Zugangsdaten nicht sorgfältig genug aufbewahrt, müsse er nicht zwangsläufig für ein Angebot einstehen, das ein Dritter unerlaubt über sein Konto abgibt. Daran ändere auch die Klausel in den AGB nichts. Sie betreffe nur das Verhältnis zwischen Ebay und dem angemeldeten Nutzer und gelte nicht unmittelbar zwischen dem Kontoinhaber und den Bietern.

Die Folgen Das BGH-Urteil wird Ebay-Nutzer erst einmal erleichtern. Dennoch sollten sie sorgfältig mit den Zugangsdaten für ihr Ebay-Konto umgehen – auch wenn kleine Nachlässigkeiten bei der Aufbewahrung nicht automatisch dazu führen, dass Geschäfte über einen unbefugten Dritten zustande kommen.

Interessanterweise legt das Gericht damit andere Maßstäbe an als beispielsweise im Wettbewerbsrecht. Erst 2009 hatte die Karlsruher Richter geurteilt, dass der Kontoinhaber für Wettbewerbsverstöße verantwortlich ist, die ein Unbefugter über

sein Mitgliedskonto vorgenommen hat, wenn die Zugangsdaten nicht hinreichend vor fremdem Zugriff gesichert waren. Auch im Bankrecht ist der Kunde zumindest mitverantwortlich, wenn er etwa die PIN seiner EC-Karte nicht sicher aufbewahrt.

Die aktuelle Entscheidung darf daher nicht als Freibrief für Ebay-Nutzer missverstanden werden. Die Bewertung kann sich schnell verschieben, wenn zum Beispiel der Dritte in der Vergangenheit bereits das Mitgliedskonto für eigene Geschäfte genutzt hatte. In solche einem Fall könnte der Kontoinhaber dann für das Handeln des Dritten herangezogen werden. Zudem befreit die Tatsache, dass kein wirksamer Kaufvertrag zustande kommt, auch nicht von anderen Haftungstatbeständen, die mit diesem unbefugten Angebot zusammenhängen – beispielsweise Markenrechtsverletzungen. Ebay-Nutzer sollten also auch weiterhin ihre Zugangsdaten sorgfältig aufbewahren.

Grundsätzlich gilt: Kommt kein Kaufvertrag mit dem Kontoinhaber zustande, kann sich der Bieter an den unbefugten Dritten halten, in dem vorliegenden Fall wäre das der Ehemann. Weil der Dritte aber regelmäßig nicht nach außen in Erscheinung tritt, werden dessen Ermittlung und eine erfolgreiche Rechtsverfolgung in vielen Fällen schwierig sein.

Jochen Hell ist Rechtsanwalt bei Dornbach & Partner in Saarbrücken.